

## **IFS-Europe**

### **Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 30. 10. 2005**

**Ort** : Gaststätte "Kurfürstliches Museum" in Heidelberg

**Beginn** : 20 Uhr

Die Mitgliederversammlung wurde satzungsgemäß vom Vorstand einberufen. Den Mitgliedern wurde mit der Einladung die Satzung vom 30. 5. 2005 sowie die geänderte Fassung vom 15. 8. 2005 zur Prüfung zugestellt.

Anwesend sind 9 Mitglieder, durch Vollmacht vertreten sind 11 Mitglieder, d.h. insgesamt 20 Stimmberechtigte.

Die 1. Vorsitzende begrüßt die anwesenden und insbesondere die neuen Mitglieder Gabriela Martens und Michael Helmkamp. Der Vorstand berichtet über seine bisherige Tätigkeit und erläutert die vorgeschlagenen Umformulierungen und Änderungen in der Satzung.

#### **Beschlüsse** :

##### **1.: Änderungen in der Formatierung**

Zeilenabstände, Überschriften, Aufzählungszeichen etc. in der gesamten Satzung s. Anlage.

Die Änderungen werden einstimmig angenommen.

##### **2.: Änderung in §1**

§ 1 Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann IFS-Europe e. V.

wird geändert in:

##### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt nach der Eintragung ins Vereinsregister den Namen : **IFS-Europe e. V.**

Die Änderung wird einstimmig angenommen.

##### **3.: Änderung von §2**

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Verbreitung der Grundidee von Selbstführung mit der Lehre der „Systemischen Therapie mit der Inneren Familie“ (Internal Family Systems Therapy<sup>SM</sup> – "IFS") nach Richard C. Schwartz, PhD, in Europa insbesondere in Form von Psychotherapie, Heilbehandlung und Beratung.

Der Verein fördert die kollegiale Vernetzung und Gemeinschaft der Mitglieder sowie Aussöhnung, Verständigung und respektvolles Miteinander auf persönlicher und gesellschaftlicher Ebene.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Menschen unterschiedlicher Berufsgruppen, außerdem durch Förderung von wissenschaftlicher Forschung, Publikationen und internationalem Austausch mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

wird geändert in:

## § 2 Vereinszweck

1.) Zweck des Vereins ist die Verbreitung und Förderung der „Systemischen Therapie mit der Inneren Familie“ (Internal Family Systems Therapy<sup>SM</sup> – ”IFS“ nach Richard C. Schwartz, PhD), einer systemischen Psychotherapie, in Europa.

Basierend auf den systemischen Prinzipien von Verständigung, Aussöhnung und des respektvollen Miteinanders auf persönlicher wie auch auf gemeinschaftlicher Ebene werden für jedermann zugängliche Seminare veranstaltet und Menschen in helfenden und beratenden Berufen ausgebildet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ”Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.) Der Verein verwirklicht diesen Satzungszweck insbesondere durch :

- Bekanntmachen der IFS-Methode in den europäischen Ländern durch Vorträge, Publikationen und Einführungsseminare für interessierte Laien und Fachleute aus dem öffentlichen Gesundheitswesen,
- ebenso für interessierte Laien und Fachleute im Bereich Bildung und Erziehung, insbesondere im Bereich des Konfliktmanagements auf interpersoneller und interkultureller Ebene,
- für jedermann zugängliche Informationsveranstaltungen und Fortbildungsseminare zum Erlernen der IFS-Methode,
- Einrichtung einer Organisationsstruktur zur Unterstützung der IFS-Anwender und zur Kommunikation zwischen diesen und der allgemeinen Öffentlichkeit,
- Förderung entsprechender wissenschaftlicher Forschungsprojekte und Publikationen und des internationalen Austausches mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung,
- Förderung der Anerkennung der IFS-Methode in der Psychotherapie durch Ärztekammern und Krankenkassen, um sie möglichst vielen Hilfesuchenden zugänglich zu machen.

Die Änderung wird einstimmig angenommen.

## **4.: Änderung von §4**

### § 4 Mitglieder / Mitgliederversammlung

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antragstellung ist die Erklärung beizufügen, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr (vorwiegend per e-Mail) sowie an Online-Mitgliederversammlungen keine technischen und/oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.

Online-Mitgliederversammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG): Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss.

Zwischen Einberufung und Durchführung der Online-Versammlungen soll für den Austausch von Rede- und Beratungsbeiträgen mindestens ein Zeitraum von 5 Kalendertagen zur Verfügung stehen; werden zwei Tage eines Wochenendes mit einbezogen, so genügen insgesamt drei Kalendertage.

Während der Online-Mitgliederversammlung sind auch Abstimmungen möglich. Diese erfolgen über e-Mail-Formulare im GBG-Bereich.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Bei Online-Versammlungen erfolgt die Protokollierung zusätzlich in Form von Computer-Logfiles der Online-Versammlung, die in Papierform zu unterzeichnen sind und dem eigentlichen Protokoll beigelegt werden.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Geschäftsjahresende schriftlich mitgeteilt werden. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

wird geändert in:

#### § 4 Mitglieder / Mitgliederversammlung

1.) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

2.) Es findet einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

3.) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.

4.) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

6.) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen.

- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

7.) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Geschäftsjahresende schriftlich mitgeteilt werden. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

8.) Um zur Durchführung von Vereinsgeschäften auch neue Medien einsetzen zu können, ist dem Antrag auf Mitgliedschaft die Erklärung beizufügen, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr (vorwiegend per e-Mail) sowie an Online-Mitgliederversammlungen keine technischen und/oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.

Mitgliederversammlungen können auch online abgehalten werden. Online-Mitgliederversammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG), d.h.: die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Im Falle von Online-Versammlungen soll zwischen Einberufung und Durchführung für den Austausch von Rede- und Beratungsbeiträgen mindestens ein Zeitraum von 5 Kalendertagen zur Verfügung stehen; werden zwei Tage eines Wochenendes mit einbezogen, so genügen insgesamt drei Kalendertage.

Während der Online-Mitgliederversammlung sind auch Abstimmungen möglich. Diese erfolgen über e-Mail-Formulare im GBG-Bereich. Die Protokollierung hierbei erfolgt zusätzlich in Form von Computer-Logfiles der Online-Versammlung, die in Papierform zu unterzeichnen sind und dem eigentlichen Protokoll beigelegt werden.

Die Änderung wird einstimmig angenommen.

Die Mitgliederversammlung endet um 21 Uhr.

Heidelberg, den 30. Oktober 2005

Versammlungsleiterin  
1. Vorsitzende

Protokollführerin  
2. Vorsitzende

weiteres Vorstandsmitglied

Brigitte Kapp

Brigitte Schröder-Zavala

Georg Frick